

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 12. Juni 2019

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VAV dankt für die Einladung zur geplanten Änderung der AIA-Rechtsgrundlagen Stellung zu nehmen.

Einleitend halten wir fest, dass es für unsere exportorientierten Mitglieder zentral ist, dass weltweit dieselben Wettbewerbsbedingungen herrschen. Dazu zählt die flächendeckende Anwendung des AIA, da es sich bei diesem Modell um einen von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Standard handelt. Um sicherzustellen, dass alle relevanten Finanzzentren den gleichen Standard umsetzen und «gleich lange Spiesse» sichergestellt sind, ist ein internationaler Prüfmechanismus erforderlich.

Es ist erfreulich, dass die Schweizer AIA-Rechtsgrundlagen der Prüfung durch das Global Forum grösstenteils standgehalten haben. Nur in wenigen Punkten ist das Global Forum zum Schluss gekommen, dass Abweichungen zu den Vorgaben des CRS bestehen. Um diese zu beheben, wurden entsprechende Empfehlungen formuliert. Die gestützt darauf vorgesehenen Anpassungen an den geltenden Prüf-, Melde- und Registrierungspflichten können wir unterstützen. Wir möchten allerdings zu zwei geplanten Anpassungen Vorbehalte anbringen.

Wir erachten es erstens als fragwürdig, dass einige sinnvolle Ausnahmeregelungen aufgehoben werden sollen, die keinesfalls zur Steuerhinterziehung dienen. Dies betrifft erstens die Aufhebung zahlreicher Kategorien von ausgenommenen Konten. Insbesondere der Wegfall der Ausnahmen für Konten von Vereinen und Stiftungen wird für die Banken zu einem unnötigen zusätzlichen Aufwand führen ohne dabei einen Mehrwert im Kampf gegen die Steuerhinterziehung zu erzielen. Der Wegfall ist einzig dem formalistischen Ansatz der Prüfung durch das Global Forum geschuldet, dass die Konten keiner der im CRS definierten Kategorien vollumfänglich entsprachen.

Die zweite fragwürdige geplante Anpassung betrifft den Wegfall mehrerer Kategorien von nicht meldenden Finanzinstituten. Dies betrifft ebenfalls in erster Linie Vereine und Stiftungen. Auch hier argumentiert das Global Forum streng formalistisch, indem es festhält, dass Vereine und Stiftungen keiner der im CRS definierten Kategorien vollumfänglich entsprechen. Dies steht im klaren Widerspruch zu einer entsprechenden Ausnahmeregelung für gemeinnützige und steuerbefreite Einrichtungen unter dem FATCA-Regime, auf dem der AIA von der Methodologie und vom Sinn und Zweck her basiert. Die Auswirkungen sind insbesondere für gemeinnützige Stiftungen, die ihr

Vermögen durch eine Bank aktiv verwalten lassen, äusserst weitreichend. Denn unter Umständen hätten sie eigene Registrierungs-, Sorgfalts- und Meldepflichten zu erfüllen.

Gestützt auf unsere Ausführungen möchten wir den Bundesbehörden nahelegen, gegenüber dem Global Forum erneut aufzuzeigen, dass die Ausnahmeregelung für Vereine und Stiftungen keinesfalls der Steuerhinterziehung dient und darauf hingewirkt werden, dass die Ausnahmekategorie für steuerbefreite und gemeinnützige Einrichtungen beibehalten werden kann.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

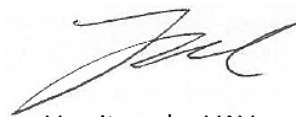
Freundliche Grüsse

Simon Binder



Public Policy Manager

Jörg Schudel



Vorsitzender VAV-  
Steuerexpertengruppe